

▪ **Wer ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?**

Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist durch eine öffentlich-rechtliche Institution auf gesetzlicher Grundlage vereidigt worden.

Nach § 91 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 4 der Handwerksordnung (HWO) ist es Aufgabe der Handwerkskammern, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern und vom handwerksähnlichen Gewerbe gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise nach pflichtgemäßen Ermessen öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

Öffentlich bestellt werden kann dabei nur, wer zuvor auf dem betreffenden Gebiet eine besondere Sachkunde und seine persönliche Eignung nachgewiesen hat.

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige genießt Titelschutz nach § 132 a des Strafgesetzbuches (Amtsträger).

▪ **Wodurch zeichnet sich ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger aus?**

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erstellt für Privatpersonen Gutachten und ist für die Gerichte tätig. Er unterstützt bei Abnahmen, Baubegehungen und erstellt fachliche Expertisen.

Besondere Sachkunde

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige muss im Bestellungsverfahren einen Nachweis über seine besondere Sachkunde führen. Darunter versteht man überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Erfahrungen.

Vertrauenswürdigkeit

Die Zuverlässigkeit und Integrität wird vor der öffentlichen Bestellung überprüft.

Objektivität

Er wird darauf vereidigt, seine Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich zu erfüllen sowie seine Gutachten unparteiisch zu erstellen.

Pflicht zur Gutachtenerstattung

Er darf seine Aufträge nur aus wichtigem Grund ablehnen.

Schweigepflicht

Er muss die bei Ausübung seiner Tätigkeit anvertrauten Privat- und Geschäftsgeheimnisse wahren beziehungsweise es ist ihm untersagt, diese zu verwerfen.



Fortbildungspflicht

Er muss sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, ständig hinreichend und nachweisbar fortbilden.

Überwachung

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige wird durch die Körperschaft, die ihn bestellt hat, beaufsichtigt. Ein Entzug der Bestellung ist möglich, wenn er seine Sachverständigenpflichten verletzt.

Bezeichnung

Er muss die Bezeichnung „von der Handwerkskammer ... öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das ... (Angabe des Sachgebietes gemäß Bestellsurkunde) verwenden.

Stempel

Er führt einen Rundstempel, aus dem ersichtlich ist, für welches Sachgebiet und von welcher öffentlich-rechtlichen Institution er bestellt worden ist.

Ausweis

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben einen offiziellen Ausweis, den sie auf Verlangen vorzeigen müssen und in dem Personalien, Bestellungsbehörde und Sachgebiet angegeben sind.

▪ Wie viel kostet ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?

Für die Tätigkeit der von der Handwerkskammer bestellten Sachverständigen existiert bei Privatgutachten keine Gebührenordnung. Deshalb sollte das Honorar vor Auftragserteilung mit dem Sachverständigen ausgehandelt werden. Wird kein Honorar vereinbart, gilt die sogenannte „übliche Vergütung“.

Der Stundensatz hängt unter anderem vom Sachgebiet, vom Schwierigkeitsgrad des Gutachtens und den besonderen Umständen des Falles ab. Nebenkosten und Mehrwertsteuer werden extra berechnet. Die üblichen Stundensätze betragen zurzeit zirka 75 Euro bis 125 Euro und höher und sind im Einzelfall zu erfragen.

Für die gerichtliche Tätigkeit des Sachverständigen ist die Vergütung im Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt.



▪ **Was geschieht bei Beschwerden?**

Besteht Grund zur Beschwerde über die Tätigkeit des Sachverständigen, sollte in jedem Fall die Bestellskörperschaft informiert werden. Dort wird die Angelegenheit sorgfältig überprüft und im Interesse der Beteiligten geklärt.

Ansprechpartner:

RA Roman Füller

Telefon 069 97172-140

Telefax 069 97172-5140

fueller@hwk-rhein-main.de

Dounia Karroum

Telefon 069 97172-141

Telefax 069 97172-5141

karroum@hwk-rhein-main.de

Regina Schäfer

Telefon 069 97172-142

Telefax 069 97172-5142

schaeferr@hwk-rhein-main.de